

Checkliste

Für das Notifizierungsverfahren nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 (VVA) in Verbindung mit Anhang IA, IA und Anhang II, sind folgende Informationen und Unterlagen bereitzuhalten:

- ☐ Notifizierungsformular (Anhang IA)
- ☐ Begleitformular (Anhang IB)
- ☐ Kopie eines Vertrags zwischen dem Notifizierenden, dem Empfänger und dem Betreiber der Anlage nach Art. 6.
- ☐ Kopie eines Vertrags zwischen Abfallerzeuger, Abfallneuerzeuger oder Einsammler und dem Makler oder Händler, falls dieser als Notifizierender auftritt (Ermächtigung).
- ☐ Nachweis von Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen nach Art. 7 VVA
- ☐ Falls die Abfälle zum Export bestimmt sind, Vorlage des Originals der Sicherheitsleistungen oder entsprechender Versicherungen nach Art. 7 VVA spätestens zu Beginn der ersten Verbringung.
- ☐ Berechnung des Deckungsbetrags der Sicherheitsleistungen oder entsprechender Versicherungen nach Art. 7 unter Vorlage von aktuellen Angeboten zur alternativen Entsorgung etc.
- ☐ Beschreibung und Herkunft der zu verbringenden Abfälle, ggf. Analyseprotokoll
- ☐ Detailliertes Verzeichnis der Abfälle bei Abfällen aus verschiedenen Quellen
- ☐ Beschreibung des Behandlungsprozesses in der Entsorgungsanlage
- ☐ Nachweis über eine gültige Genehmigung der Anlage gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2008/98/EG oder gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 2010/75/EU.
- ☐ Gegebenenfalls Vorabzustimmungsstatus gemäß Artikel 14 VVA der Verwertungsanlage.
- ☐ Vorgesehene Streckenführung (Ausgangsorte und Eingangsorte aller betroffenen Staaten) und der Transportweg (Route), soweit möglich einschließlich möglicher Alternativen.
- ☐ Bei mehr als einem Transporteur eine Liste der Transporteure einschließlich der Angabe der Beförderernummer nach §53 oder §54 Kreislaufwirtschaftsgesetz.
- ☐ Wenn die Abfälle zur Verwertung bestimmt sind:
 - Methode zur Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils
 - Menge der verwerteten Stoffe im Verhältnis zum nicht verwertbaren Anteil
 - geschätzter Wert der verwerteten Stoffe
 - Kosten der Verwertung und der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils
- ☐ Wenn die Abfälle zur Beseitigung bestimmt sind, einen Nachweis, dass die Bedingungen des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a der VVA erfüllt sind.

- ☐ Wenn die Abfälle zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind, eine Übersicht über alle nachfolgende vorläufigen und nicht vorläufigen Entsorgungsanlagen sowie die Bescheinigung über den Abschluss eines nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertungsverfahrens oder eines nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Beseitigungsverfahrens gemäß Artikel 15 Absatz 5 VVA unter Verwendung von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2571.
- ☐ Erklärung des Notifizierenden, dass er in den fünf Jahren vor der Einreichung der Notifizierung nicht wegen der Durchführung einer illegalen Verbringung oder einer anderen illegalen Handlung im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit verurteilt wurde und im Zusammenhang mit früheren Verbringungen nicht wiederholt gegen die Artikel 15 und 16 verstoßen hat.

Nützliche Hinweise

Die Notifizierungsnummer wird vom Zentralen System automatisiert vergeben.

Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 kann für allgemeine Leitlinien zum Ausfüllen des Notifizierungs- und des Begleitformulars weiterhin verwendet werden.

Die LAGA M 25 – Vollzugshilfe Abfallverbringung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall gibt ausführliche Hinweise, unter anderem auch zur Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung (<https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>). Die Vollzugshilfe befindet sich derzeit in Überarbeitung mit Anpassung an die Verordnung (EU) 2024/1157.

Die GOES mbH behält sich vor, während des Notifizierungsverfahrens weitere Informationen und Unterlagen anzufordern, die zur Bearbeitung sachdienlich sind.